



HVBG

HVBG-Info 24/1996 vom 16.08.1996, S. 2136 - 2142, DOK 533/017-LSG

Zur Höhe des Beitragsnachlasses gemäß § 725 Abs. 2 RVO - Urteil des Bayerischen LSG vom 22.05.1996 - L 2 U 106/93

Zur Höhe des Beitragsnachlasses gemäß § 725 Abs. 2 RVO und zur Gültigkeit der zugrunde liegenden Satzungsbestimmung einer Bau-BG; hier: Urteil des Bayerischen LSG vom 22.05.1996 - L 2 U 106/93 - Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 22.05.1996 - L 2 U 106/93 - entschieden, daß die Satzungsregelung der beklagten Bau-BG über die Beitragsnachlässe (§ 725 Abs. 2 RVO) rechtlich nicht zu beanstanden ist. Auf folgende Ausführungen in den Urteilsgründen wird besonders hingewiesen:

"Die von der Klägerin insoweit vorgetragene Gesichtspunkte, insbesondere die entsprechenden Erwägungen von Hoyningen-Huene/Compensis, SGB 1992 Seite 145 ff. (vgl. HVBG-INFO 1992, S. 1104) greifen nach Auffassung des Senats nicht durch. Die Klägerin macht zu Unrecht das Erfordernis eines adäquaten Verhältnisses von Beitragsnachlässen und konkreten Unfallverhütungsmaßnahmen im Betrieb geltend. Weder der Wortlaut des § 725 Abs. 2 RVO noch seine Entstehungsgeschichte rechtfertigen die Annahme, daß der Beitragsnachlaß einen mehr oder minder vollständigen Ausgleich für den wirtschaftlichen Aufwand von Unfallverhütungsmaßnahmen darstellen sollte. Das Gesetz orientiert sich vielmehr in § 725 Abs. 2 Satz 3 RVO ausdrücklich an den im Betrieb konkret aufgetretenen Arbeitsunfällen. Hinzu kommt, daß die Beitragsausgleichsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, bei denen eine erhebliche Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften Höchstnachlässe von 7 v.H. und eine weitere nennenswerte Zahl solche von 10 v.H. des Beitrages gewähren (Schulz "Beitragsausgleichsverfahren", Schriftenreihe des HVBG 1995 S.164 ff), zwar Auswirkungen auf die Unfallverhütung zeigen, ein konkreter Zusammenhang mit zusätzlichen Unfallverhütungsmaßnahmen und dem Grade der Unfallgefahr nicht quantifiziert ist (Schulz a.a.O. S. 95 ff.)."